

Treuhand-News Nr. 53 Juni/Juli 2015

AHV-freie Leistungen für den Mitarbeiter

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Guten Tag

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- ➔ **AHV-freie Leistungen für den Mitarbeiter**
- ➔ **Gesetzliche Aufbewahrungspflichten**
- ➔ **Neue Ausgabe „Update – Informationen aus dem Treuhandbereich“**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

Noch eine Bitte: Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter an Ihre Freunde und Bekannte, damit auch diese von interessanten Tipps profitieren. Am besten leiten Sie gleich jetzt diese Email weiter. Vielen Dank.

Herzliche Grüsse
Brigitte Kaiser



KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH

Rudolfstrasse 31 8400 Winterthur

Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49

<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch> info@kaiser-buchhaltungen.ch

- ➔ **Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular: <http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/cms/kontakt/kontaktformular.html>**

➔ AHV-freie Leistungen für den Mitarbeiter

Im Grundsatz fallen alle Leistungen des Arbeitgebers unter die Steuerpflicht des Empfängers und sind daher im Lohnausweis anzugeben. Nun gibt es einige Leistungen, die nicht als Einkommen auf dem Lohnausweis aufzuführen sind und dem Mitarbeitenden steuerfrei zufließen.

Folgende Leistungen fallen nicht unter die AHV-Pflicht:

- **Gratis-Parkplatz am Arbeitsort**
- Branchenübliche **Rabatte** auf zum **Eigenbedarf** bestimmten Waren
- **Generalabonnemente der SBB:** Bei Erhalt eines Generalabonnements aus geschäftlichen Gründen entfällt die Deklaration des Abo-Preises. Es ergibt sich daraus eine unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort und somit können auch keine Kosten für den Arbeitsweg in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Besteht kein geschäftlicher Grund für die Übernahme des GA durch den Arbeitgeber, ist der volle Betrag anzugeben.
- **Vergünstigungen für den Bezug von REKA-Checks:** Bis zu 600 Franken steuerfrei
- **Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke:** Naturalgeschenke sind bis 500 Franken pro Ereignis steuerfrei
- **Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften sowie Fachverbände:** bis zu einer Höhe von 1000 Franken im Einzelfall steuerfrei. Steuerfrei ohne Beschränkung sind Beiträge an Fachverbände.
- **Gutschriften von Flugmeilen:** Gutgeschriebene Flugmeilen sind steuerfrei, sie sollten aber für geschäftliche Zwecke verwendet werden
- **Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen wie Handy, Computer etc.:** Die Nutzung der Geräte ist nicht steuerwirksam.

➔ Gesetzliche Aufbewahrungspflichten

Die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher ist nach dem neuen Rechnungslegungsgesetz geregelt. Unterlagen müssen so aufbewahrt werden, dass sie nicht mehr geändert werden können. Erlaubt sind technische Verfahren, die die Integrität der gespeicherten Informationen garantieren. Der Zeitpunkt der Speicherung muss unverfälschbar nachweisbar sein.

Die Fristen für die Aufbewahrung sind in der Tabelle unten nachzulesen:

Dokument	Aufbewahrungspflicht	Bemerkung
Bilanz + Erfolgsrechnung, Anhang, Revisionsbericht	10 Jahre	Schriftliche Aufbewahrung mit Unterschrift im Original
Hauptbuch, Geschäftsbücher, Inventare, Buchungsbelege, Geschäftskorrespondenz	10 Jahre	
MwSt-Belege und MwSt-Abrechnungen	10 Jahren	Verjährung der Abgaben läuft nach 5 Jahren ab
Belege um Immobilien	Während der gesamten Besitzdauer	Liegenschaftsbesitzdauer = Aufbewahrungsdauer
Steuererklärungen mit den dazugehörigen Belegen	15 Jahre	Das Recht, eine Steuer durch die Steuerbehörde zu veranlassen verjährt spätestens 15 Jahre nach Ablauf der betroffenen Steuerperiode
Verlustscheine	20 Jahre	Im Original aufbewahren
Verträge	Keine zeitliche Begrenzung	
Kapitaleinlageprinzip-Belege/Bestätigung ESTV	Keine zeitliche Begrenzung	Lückenlose Dokumentation seit 1997

➡ **Neue Ausgabe „Update – Informationen aus dem Treuhandbereich“**

Wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe des dreimal jährlich erscheinenden Newsletters UP | DATE zu präsentieren. Darin werden aktuelle Treuhandthemen aufgegriffen, die Sie und Ihr Unternehmen beschäftigen. Komplexe Themen werden auf verständliche Art und Weise erläutert und helfen Ihnen dabei, Steuer- und Rechtsfragen zu beurteilen.

Die Ihnen vorliegende Ausgabe befasst sich unter anderem mit folgenden Themen:

- Liegenschaften direkt oder via Immobiliengesellschaft halten?
- Inhaberaktien und Bekämpfung der Geldwäscherei
- Unternehmen können bei der Wareneinfuhr Geld sparen
- Kurznews

[Neue Ausgabe «Update» \(pdf\)](#)

Wir wünschen anregende Lektüre und stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung, falls Sie weitere Informationen benötigen oder spezifische Fragen zu Treuhandthemen haben.

➡ ***Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular: <http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/cms/kontakt/kontaktformular.html>***

Folgen Sie uns auf Twitter



und Facebook



PS: Unser Newsletter-Archiv finden Sie auch auf unserer Website unter:

<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/cms/newsletter.html>

PPS: Fordern Sie jetzt gleich Ihr Gratis-Exemplar unseres neuen Ratgebers an:

www.buchhaltungsratgeber.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.